

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Baar-Ebenhausen

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540) folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es unzulässig, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel, außerhalb der hierfür von der Gemeinde Baar-Ebenhausen bestimmten Flächen (Plakatsäulen, Plakattafeln, Schaukästen etc.) anzubringen. Bezogen auf die jeweilige Veranstaltung genehmigt die Gemeinde Baar-Ebenhausen die Anzahl der Anschlagflächen sowie den Zeitpunkt, ab wann die Anschläge erfolgen dürfen bzw. wann sie spätestens wieder ordnungsgemäß und vollständig entfernt sein müssen. Bei Baudenkmalern, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind öffentliche Anschläge generell unzulässig. Ebenso ist eine Plakatierung an Bäumen und sonstigen Großpflanzen aus ökologischen und landschaftsoptischen Gründen verboten. Die Umgriffe der in den drei Ortsteilen Baar, Ebenhausen und Ebenhausen-Werk vorhandenen Kirchen sind ebenfalls von öffentlichen Anschlägen frei zu halten. Die Umgriffe ergeben sich aus beiliegenden Lageplänen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden und nach diesen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen. Eine verunstaltende Häufung von nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie von Werbeanlagen an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken, ist nicht zulässig.

§ 2

Regelung für politische Parteien und Gruppierungen in Zeiten vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

- (1) Soweit die Gemeinde Baar-Ebenhausen bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen (z.B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung, etc.) ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen zu erfolgen. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen, als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von maximal DIN A0 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen. Wenn keine speziellen Plakatwände aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten während 4 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge bzw. Plakatständer (maximale Größe DIN A0) anbringen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der

- Eintragungslisten sowie bei eventuell nachfolgenden Volks- und Bürgerentscheiden. Die Anzahl der Plakatständer bzw. Anschläge wird auf maximal 15 Stück begrenzt.
- (2) Wenn gemäß Abs. 1 spezielle Plakatwände aufgestellt sind, wird den politischen Parteien und Wählergruppen gestattet, zum gesonderten Hinweis auf örtliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet zusätzlich maximal 15 Stück Plakatständer (maximale Größe DIN A0) aufzustellen.

§ 3

Regelung für örtliche Vereine, Gruppierungen der Gemeinde Baar-Ebenhausen

- (1) Die örtlichen Vereine, Verbände und Gruppierungen dürfen mit Anschlägen bzw. Plakatständern (maximale Größe DIN A1) auf öffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet hinweisen. Die Anzahl der zulässigen Anschläge bzw. Plakatständer wird auf maximal 15 Stück begrenzt.
- (2) Ausnahmsweise darf im begründeten Einzelfall anstelle von 5 der in Abs. 1 genannten Anschläge bzw. Plakatständer auch 1 größeres Plakat mit einer maximalen Fläche von 2 m² aufgestellt werden. Das obere Plakatende darf dabei eine Höhe von 2,50 Meter nicht übersteigen. Voraussetzung für eine diesbezügliche Genehmigung ist eine genaue Prüfung der Gemeinde gem. § 1 Abs. 1, wobei vor allem die Vorschriften des § 5 Abs. 1 genauestens zu beachten sind. Es ist des Weiteren zu beachten, dass bei diesbezüglichen Plakatierungen neben überörtlichen Straßen (z.B. Kreis- Staats- und Bundesstraßen) die zuständigen Baulastträger sowie bei einem entsprechenden gesetzlichen Erfordernis auch das Landratsamt Pfaffenhofen seine Zustimmung geben muss. Vor einer Antragstellung hat deshalb der verantwortliche Aufsteller zu klären, ob diese Träger ihr Einverständnis erklärt bzw. irgendwelche Auflagen gemacht haben.

§ 4

Sonstige Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Baar-Ebenhausen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (2) Für ortsfremde Veranstalter etc. kann der Gemeinderat durch Einzelfallentscheidungen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Bewegliche und ortsfeste Plakatständer, etc.

- (1) Bei der Aufstellung von beweglichen und ortsfesten Plakatständern auf Gehsteigen und auf außerhalb von Verkehrsflächen liegenden öffentlichen und privaten Grundstücken ist darauf zu achten, dass Fußgänger und der fließende Verkehr auf der Straße nicht beeinträchtigt werden. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Plakataufstellung bzw. Anbringung von Anschlägen ist frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung zulässig und müssen spätestens 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Plakataufstellung bzw. Anbringung von Anschlägen ist der Gemeinde mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen. Bei der Anbringung bzw. Aufstellung ist darauf zu achten, dass in den einzelnen Ortsteilen keine verdichtete Aufstellung erfolgt. Der Abstand zwischen den einzelnen Plakatständern mit Plakaten gleichen Inhalts hat deshalb stets mindestens 100 Meter zu betragen. Grundsätzlich nicht zugelassen sind Sandwich- und Mastenhänger.

Außerdem ist die Plakataufstellung bzw. die Anbringung von Anschlägen und Werbeanlagen im Außenbereich generell unzulässig.

- (2) Die Gemeinde wird alle nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässig angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehend entfernen lassen. Sie sind von dem nach dem Pressegesetz jeweils verantwortlichen Aufsteller dann im gemeindlichen Bauhof abzuholen. Die Gemeinde kann für diese Tätigkeiten und den dabei entstehenden Aufwendungen des gemeindlichen Bauhofs eine angemessene Auslagererstattung in Rechnung stellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

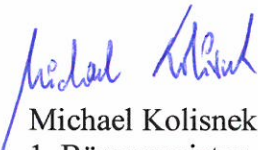
- a) entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung einen Anschlag anbringt bzw. Plakatständer aufstellt, welche die in §§ 2 und 3 dieser Verordnung genannte Anzahl, Anordnung bzw. zeitliche Beschränkungen und Größen nicht einhält; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund.
- b) Einen unzulässigen Anschlag bzw. Plakatständer auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre. Die Verpflichtung zur Entfernung des Anschlages ergibt sich aus der gesetzlichen Verantwortung des Besitzers und des Eigentümers für einen ordnungsgemäßen Zustand ihrer Sache (§ 9 Abs. 2 LStVG).

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Baar-Ebenhausen, den 21. April 2008


Michael Kolisnek

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

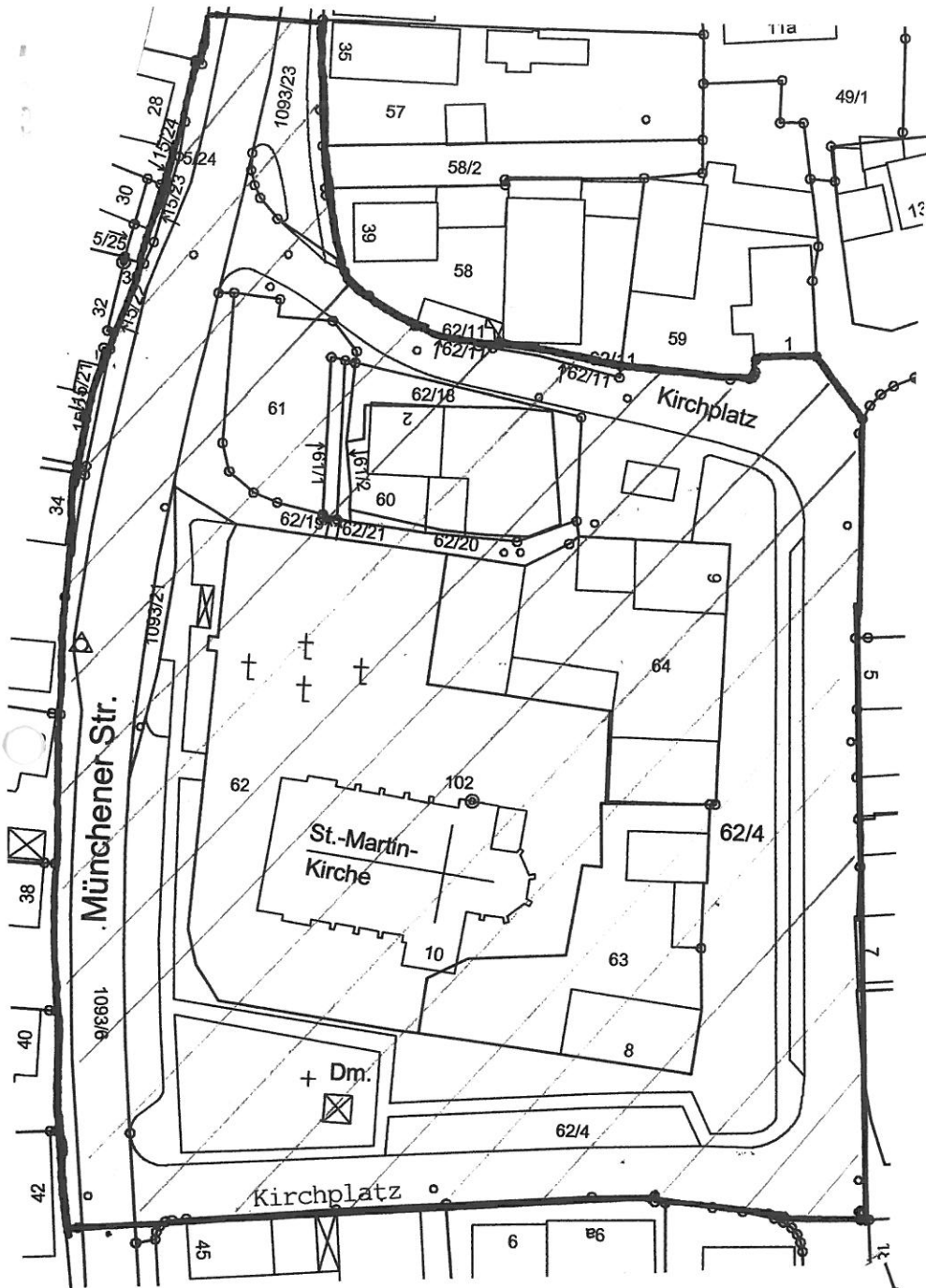
Diese Verordnung wurde am 23.04.2008 im Rathaus der Gemeinde Baar-Ebenhausen auf Zimmer 105 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.04.2008 angeheftet und am 15.05.2008 wieder entfernt.

Baar-Ebenhausen, den 15.05.2008


Michael Kolisnek

1. Bürgermeister

Anlage 1
zur Verordnung über
öffentliche Anschläge



Kirche
Ebenhausen

Kirche
baar

Kirche Ebenhausen-Werk

